

„Brauchen Sie einen Beleg?“



Bekommen Sie immer eine echte Rechnung oder nur eine Zwischenrechnung beim Bezahlen?

Noch immer haben nicht alle Unternehmen eine Registrierkasse. Fehler in der Software können für Unternehmer teuer werden. Und die Finanzpolizei prüft häufiger als bisher. Ein Fazit.

VON ERICH BRENNER
UND HERWIG WÖHS

◀ Vom Hudeln kommen Kinder, lautet ein altes Wiener Sprichwort. Umgelegt auf die im April des Vorjahres von der damaligen Regierung in Kraft gesetzte Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bedeutet das, von der schnellen Einführung kommen Fehler ins System – sei es durch Fehlprogrammierungen in der Registrierkassen-Software oder durch weiterhin mögliche Manipulation. Die Fakten:

Nicht alle Unternehmen haben angemeldet

2017 waren laut einer parlamentarischen Anfrage bei 2.327 von 25.223 geprüften Unternehmen, die eigentlich Belegerteilungspflicht hätten, Verstöße dagegen festgestellt worden. Dieses Verhältnis entspricht in etwa den zu beobachtenden Anmeldezahlen bei FinanzOnline. Mit Jahresende 2017 waren zirka 230.000

Registrierkassen von rund 140.000 Unternehmen dort registriert. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) rechnet mit 160.000 bis 180.000 Unternehmen, die unter die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) fallen, womit sich noch immer nicht jedes eigentlich dazu verpflichtete Unternehmen eine Registrierkasse angeschafft hat. Auch hier sind anscheinend über zehn Prozent der Unternehmen noch nicht gesetzeskonform unterwegs.

Strafen bis 5.000 Euro stehen im Raum und wegen der für die meisten viel schlimmeren „Schätzung“ durch die Finanz samt Sicherheitszuschlag bei Steuern und Abgaben kann ein Unternehmen in massive Probleme kommen.

Mehr Prüfungen durch die Finanzpolizei

Rund 900 Millionen Euro sollte die Einführung der Registrierkassenpflicht ins Budget spülen, die Verfehlung dieses Budgetziels mag mit ein Grund sein, warum die Finanz hier einen Prüfungs-

schwerpunkt legt. Eine nicht vorhandene Kasse ist natürlich leicht für einen Prüfer zu erkennen, schwieriger ist es aber, den wohl am häufigsten verwendeten „Trick“ zu verhindern. Dabei werden alle Daten in die Kasse prinzipiell eingegeben, beim Kassieren wird aber nur eine Zwischenabrechnung ausgedruckt oder am Tablet gezeigt (schaut meist professionell aus, Mehrwertsteuer, Unternehmen oder UID sind angedruckt) und der endgültige Beleg erst nach erfolgter Bezahlung ausgegeben.

Geht der Gast aber einfach oder braucht keine Rechnung, lässt sich der Vorgang bei vielen Systemen problemlos rückgängig machen und dies würden auch die Manipulationseinrichtungen der RKSV nicht verhindern, denn diese greifen allesamt erst nach erfolgtem Belegdruck inklusive QR-Code oder Link zu diesem. Dieses Vorgehen zu entdecken gelingt nur durch anonyme Testkäufe oder aber durch statistische Analysen, bei denen der Umsatz – durchaus getrennt nach Warengruppen – mit dem Einkauf verglichen wird.

Besonders anfällig für Fehler und Besonderheiten rund um die Belegerteilungspflicht sind laut Experten die „B-M-W-Branchen“: Bäcker, Metzger und Wirte. Aber auch in den Sommermonaten fallen zum Beispiel Eisalons darunter, die alle hohe Volumina mit geringen Beträgen umsetzen.

Sicherer als Fort Knox?

Eigentlich sollte mit den Sicherheitseinrichtungen rund um die Registrierkasse alles Denkbare getan sein, damit Barverkäufe ordentlich abgewickelt werden können. Jede Registrierkasse (auch am Tablet) besitzt eine Kassenidentifikationsnummer, die über FinanzOnline gemeldet werden musste. Eine Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung ermöglicht die Erstellung der digitalen Signatur für jeden einzel-

nen Umsatz, den Monats-, Eröffnungs- und Schlussbeleg, die als Teil des maschinenlesbaren Codes angedruckt wird. Wenn auf dem Beleg angedruckt wird und z. B. keine Verbindung zur Sicherheitseinrichtung besteht, dann ist Feuer auf dem Dach. Meist sind es simple EDV-Fehler wie ein Wackelkontakt beim USB-Anschluss, die schnell und einfach behoben werden können. Im Datenerfassungsprotokoll wird jeder Umsatz, jede Prüfung der Ordnungsmäßigkeit mit der Finanz-App, aber auch jeder Fehler detailgenau protokolliert. Datenverschlüsselung und Sicherung vor Manipulationsmöglichkeiten sind vorgeschrieben.

Warum es dennoch immer Belege ohne den auffälligen QR-Code gibt, will die Finanzpolizei immer öfter bei spontanen Einsätzen vor Ort wissen. Als Unternehmer ist es sinnvoll, selbst die eigenen Kassenbons tourlich zu checken. Das ist einerseits eine Sichtprüfung – alle Angaben auf dem Beleg sollten kor-

rekt, ein QR-Code vorhanden sein und der Beleg ausgegeben werden (besonders bei Praktikanten oder Aushilfen ist da die Gefahr groß, dass einem Testkäufer kein Belegbon übergeben wird). Andererseits kann der QR-Code mit der App des BMF ausgelesen werden. Experten raten, sie regelmäßig für die

Selbstprüfung der eigenen Datenerfassungsprotokolle zu verwenden. Diese Prüfsoftware zeigt alle Ungereimtheiten des Kassenprotokolls auf, die durch den Steuerpflichtigen bei einer Prüfung erklärt und begründet werden müssen.

Zukünftig wird es auch eine Prüfsoftware für interessierte Unternehmer ▶

Die RKSV

Seit 1. 4. 2017 ist die RKSV (Registrierkassensicherheitsverordnung), die für manipulationssichere Kassen sorgen soll, in Kraft. Die Verordnung legt dabei genau fest, welche Eigenschaften die Registrierkasse und der damit erzeugte Kassenbeleg haben müssen. Wesentlich ist dabei, dass der Kassenbeleg folgende Angaben enthalten muss:

- Lieferndes oder leistendes Unternehmen,
- Kassenidentifikationsnummer,
- eindeutige Belegnummer,
- Tag und Uhrzeit der Belegausstellung,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder der erfolgten Leistungen,
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt,
- maschinenlesbarer Code.



CITROËN PRO

EIN GUTER VAN IST WIE EIN GUTER HANDWERKER:
ER KANN EINFACH ALLES.

AB € 11.290,-
EXKL. MWST



CITROËN BERLINGO

CITROËN JUMPY

CITROËN JUMPER

und steuerberatende Berufe geben, etwa vom Systemhaus BMD, das diese App ab Dezember zur Verfügung stellen wird.

Fehler oder Manipulation

Kommt die Finanzpolizei ins Haus, wird erst geprüft, ob die vorgeschriebene Registrierkasse überhaupt vorhanden ist, ob Kassensbons ausgedruckt und ausgegeben werden und im zweiten Schritt wird das DEP, das Datenerfassungsprotokoll, aus der Kasse heraus geladen und mit der Prüf-Software der Finanz überprüft.

Wie bei vielen EDV-Projekten mit herausforderndem Zeitplan gab und gibt es Fehler in der Registrierkassen-Software, aber auch bei Prüfprogrammen. Markus Knasmüller: „Aufgrund von Angaben aus dem BMF konnte bei den Prüfungen der Datenerfassungsprotokolle bei fast jedem zweiten Unternehmen ein Problem festgestellt werden. Hier sind die Kassenhersteller gefordert, klar Stellung zu nehmen.“ Knasmüller ist Abteilungsleiter für Software-Entwicklung und Prokurist bei BMD-Systemhaus sowie gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, unter anderem für Kassen-Software und Datenschutz.

„Sollte Ihr Hersteller und Anbieter der Registrierkassen-Software bereits Korrekturupdates zur Verfügung gestellt haben, dann benötigen Sie für den Fall einer Prüfung eine schriftliche Bestätigung des Herstellers, dass die Auffälligkeiten in der Registrierkasse der fehlerhaften Software geschuldet und keinerlei Anzeichen für eine Manipulation sind“, rät Knasmüller, und weiter: „Die Erklärung sollte das Prob-

Tipps bei der Kassenprüfung

- Kooperationsbereitschaft zeigen, Auskünfte erteilen, Ruhe bewahren
- Dienstausweis des Einsatzleiters zeigen lassen – Name/Nummer notieren
- Parteienvertreter und/oder Vertrauensperson hinzuziehen
- Kontrollorgane im Betrieb begleiten, darauf achten, dass das laufende Geschäft nicht beeinträchtigt wird
- Separate Besprechungszimmer zur Verfügung stellen
- Keine unnötigen Diskussionen (vor DN, Kunden, Gästen etc.)
- Keine Unterlagenherausgabe (nur Einsichtsrecht, keine Berechtigung zur Mitnahme)
- Dokumentation der Kontrolle
- Niederschriftkopie verlangen, Formulierungen prüfen
- Wenn möglich: keine Unterschrift ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts/Steuerberaters
- Aussagen so weit wie möglich vermeiden, dafür schriftliche Fragenbeantwortung anbieten
- Gegebenenfalls selbst Protokoll führen

Markus Knasmüller, BMD, ist gerichtlich zertifizierter Sachverständiger



lem genau beschreiben und zu Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden.“

Zudem sollte die Fehlerkorrektur kostenlos und zeitnahe erfolgen. Was nicht immer der Fall ist, daher gibt es schon Streitigkeiten zwischen Anbieter und Unternehmen vor Gericht, mit Streitwerten zwischen 50.000 und 100.000 Euro Schadensumme.

Jahresbelegprüfung

Mit der Registrierkassenpflicht ist auch die Prüfung des Jahresbelegs (Monatsbeleg des Monats Dezember) und des Startbelegs des neuen Geschäftsjahrs verpflichtend geworden. Diese Prüfung kann mit der BMF-Belegcheck-App erfolgen. Dies muss allerdings bis spä-

testens 15. Februar des Folgejahres erfolgt sein, sonst ist es unwiderruflich zu spät. Jetzt also schon einen Eintrag im Kalender machen und nicht auf den 31. 12. vergessen.

TIPP: Wer wissen möchte, wie die Finanzpolizei bei Kassenprüfungen vorgeht, welche (schlussendlich teure) Fehler es in den Datenerfassungsprotokollen gibt und wie man diese beheben kann, für den ist die BMD-Seminarreihe „Hilfe – Kassennachschau durch die Finanzpolizei“ sicher ein guter Ratgeber. Neben Markus Knasmüller ist auch Wilfried Lehner, der Leiter der Finanzpolizei, Vortragender. Infos: www.bmd.com, Menüpunkt „Akademie“, dort unter „Fachseminare mit Experten“.

Exemplarische Finanzstrafandrohung

- Keine Kasse vorhanden: **§ 51/1 FinStrG – Finanzordnungswidrigkeit. Abs. 2: Strafen bis 5.000 Euro**

Vorsätzliche Verletzung der Verpflichtung zur Verwendung vorgeschriebener Registrierkassen.

- Manipulation: **§ 51a Abs. 1: Strafen bis zu 25.000 Euro**

Einer Finanzordnungswidrigkeit macht

sich schuldig, wer . . . vorsätzlich abgaben- oder monopolrechtlich zu führende Bücher, Aufzeichnungen oder Aufzeichnungssysteme, die automatisationsunterstützt geführt werden, durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, verfälscht.

- Abgabebetrag: **§ 39 Abs. 1: Strafausmaß bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe, bis zu einer Million Euro Geldstrafe**

Des Abgabebetrages macht sich schuldig, wer ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung, . . . unter Verwendung automatisationsunterstützter, aufgrund abgaben- oder monopolrechtlicher Vorschriften zu führender Bücher oder Aufzeichnungen, welche durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, beeinflusst.